



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. November 2018

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-204/I/806 16-21**

| Gremium                                            | Sitzungsdatum | TOP | Beschluss |
|----------------------------------------------------|---------------|-----|-----------|
| Magistrat                                          | 05.11.2018    |     |           |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 03.12.2018    |     |           |
| Stadtverordnetenversammlung                        | 10.12.2018    |     |           |

**Betreff: Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk III  
(Klein-Welzheim)  
- Antrag des Magistrats vom 05.11.2018  
Drucks. 16-204/I/806 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) zu wählen.  
Für den Fall, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, schlägt der Magistrat vor, die Amtszeit auf 5 Jahre zu begrenzen.

Für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) liegt folgender Vorschlag des Magistrats vor:

Herr Berthold Albert, geb. 02.02.1947  
Taunusstraße 44, 63500 Seligenstadt.

**Begründung:**

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt hat um Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes gebeten.

Die Wahl obliegt danach der Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist die Person gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen ist (qualifizierte Mehrheit).

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre; sie kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 8 des Ortsgerichtsgesetzes:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
  1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
  2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
  3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
5. Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von Seiten des Magistrats wurde Herr Berthold Albert, geb. 02.02.1947, Taunusstraße 44 in 63500 Seligenstadt, vorgeschlagen.

Die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Ortsgerichtsgesetz sind erfüllt.

Herr Albert wurde bereits am 09.12.2013 auf die Dauer von fünf Jahren zum Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Seligenstadt III (Klein-Welzheim) ernannt und würde für dieses Amt eine weitere Wahlperiode zur Verfügung stehen.